



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

9. November 2021

Mein Zeichen: TD20-020

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Grüne Liga Brandenburg e.V. u.a. ./ Landesamt für Umwelt
– VG 5 K 469/21 –**

beantrage ich,

den für Donnerstag, den 11. November 2021 bestimmten Termin für die mündliche Verhandlung aufzuheben und einen neuen Termin nicht vor dem 29. November 2021 zu bestimmen.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 8. November 2021, den Klägern erst heute zugegangen, als Anlage B 3 eine überarbeitete Vorprüfung nach § 7 UVPG vorgelegt. Den Klägern bleibt angesichts der ohnehin nur kurzen Zeitspanne von zwei Tagen bis zur mündlichen Verhandlung und der Tatsache, dass ich selbst wegen eines Verhandlungstermins vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am morgigen Tag kaum Zeit habe, mich mit der neuen Sachlage zu befassen, nicht ausreichend Zeit, sich mit dem Schriftsatz des Beklagten mit der erforderlichen Gründlichkeit zu befassen. Darüber hinaus liegen weder dem Gericht noch den übrigen Beteiligten der ergänzende Verwaltungsvorgang zur Ergänzung der Vorprüfung vor.

Es wird daher weiter beantragt,

dem Beklagten aufzugeben, den ergänzten Verwaltungsvorgang zusammenzustellen und diesen wenn möglich in elektronischer Form, sonst für einige Tage zur Durchsicht in meine Kanzlei zu übermitteln.

Schließlich wird der bereits in der Klagebegründung vom 8. Juli 2021 auf Seite 13 gestellte Antrag, die dem Beklagten vorliegenden Daten zum Grundwassermonitoring beizuziehen und entweder in elektronischer Form oder in Papierform für einige Tage zur Durchsicht in meine Kanzlei zu übermitteln,

erweitert im Schriftsatz vom 26. Oktober 2021

auf die in der Klageerwiderung des Beigeladenen auf Seite 4 angesprochenen historischen Messreihen, die angeblich seit 1969 kontinuierlich vorliegen sollen,

erneuert. Angesichts der nun vorliegenden überarbeiteten Vorprüfung erscheinen die Monitoringberichte, auf die sich die nun als Anlage B 3 vorgelegte ergänzte Vorprüfung auf den Seiten 2, 5 und 7 selbst ausdrücklich bezieht, wesentlich für die Überprüfung der Plausibilität der Vorprüfung. Im Hinblick auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots sind auch die vom Beigeladenen erwähnten Messreihen von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

[signiert mittels qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt